

Für Lebehn und seinen See e.V.

Verein zur Erhaltung und Entwicklung der ortsprägenden Strukturen

gemeinnützig · unabhängig · privat

Platz der Freundschaft 1
17322 Lebehn
Tel. 039749-299033

Satzung

Stand: 02. September 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Für Lebehn und seinen See e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lebehn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. In der Satzung wird immer die Funktion bezeichnet. Die Unterscheidung von männlicher und weiblicher Bezeichnung entfällt daher.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Jugend- und Altenhilfe. (z.B. Betreuung und Unterstützung für Senioren und Beeinträchtigte; Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche).
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltschutzes zum Gegenstand. Der Lebehner See, einschl. der direkt angrenzenden Feldflur, ist FFH-Gebiet. Hier sieht der Verein seine Aufgaben insbesondere in der Unterstützung der Hege und Pflege, aber auch in der Information und Sensibilisierung der Nutzer (z. B. Angler, Camper, Wanderer, Radfahrer, Badegäste usw.) Dies soll in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern aber auch dem BUND und den Naturschutzverbänden erfolgen.
3. Der Verein will die Heimatpflege und Heimatkunde fördern. Die historischen Unterlagen über die Entstehung und Entwicklung des Dorfes sind überwiegend in den Kriegswirren verschwunden oder vernichtet. Durch Zeitzeugenbefragungen der noch lebenden Vorkriegsgeneration und durch Recherchen in den Archiven z.B. des Pommerschen Landesarchives in Greifswald und den entsprechenden Behörden und Museen der Stadt Stettin oder der entsprechenden Wojewodschaft. Ziel ist es eine entsprechenden Dokumentation zu erstellen, die interessierten Bewohner oder Gästen/Besuchern präsentiert werden soll (Broschüre, Informationstafeln und Internet).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt, die Verwirklichung der Vereinszwecke unterstützt und den Jahresbeitrag leistet.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand mit schriftlicher Aufnahmebestätigung.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; sie ist beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Streichung erfolgt, wenn das betreffende Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bezahlt.
3. Ein Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Austrittserklärung bekannt zu geben.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins und seiner Satzung verstößt. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Monate vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages, von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März eines Jahres im Voraus fällig.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Weitere Mittel des Vereines zur Erfüllung seiner kulturellen Zwecke sollen über Kultursponsoring, Spenden und Öffentlichkeitsarbeit beschafft werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (Gesamtvorstand)
3. Die Arbeitsgruppen

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich
 - I. dem Vorsitzenden
 - II. 1.stellv. Vorsitzender
 - III. 2.stellv. Vorsitzender
 - IV. dem Schatzmeister
 - V. dem Schriftführer
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder zu I.-V. gemeinschaftlich berechtigt. Eines der Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sein.
3. Der Gesamtvorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
4. Sollte der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, kann der verbleibende Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied als geschäftsführenden Vorstand bestimmen.
5. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
6. Der Vorstand regelt seine Geschäfte im Einvernehmen und gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Zur Beratung des Vorstands kann dieser einen Beirat berufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer 4-Wochenfrist einzuladen ist. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein.
2. Anträge der Mitglieder sind spätestens **7 Tage** vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzureichen; Initiativanträge sind möglich.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Wahlleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gewählt wird.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift des Protokolls einzusehen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Gesamtvorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beschlussfassungen zu Fragen der Vereinstätigkeit, zu Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder – unter Angabe der Gründe – binnen eines (1) Monats einberufen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können vom Vorstand berufen werden. In die Arbeitsgruppen werden Mitglieder berufen, die über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Motivation bezüglich der Zielsetzung verfügen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung durch Handzeichen.
2. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in einem Wahlgang in geheimer schriftlicher Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
3. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Amtsgemeinde 17322 Krakow, Ortsteil Lebehn, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 der Satzung in Lebehn zu verwenden hat.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Lebehn, den 02. September 2014

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder des Fördervereins *Für Lebehn und seinen See e. V.*